

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Fortführung des

Weiterbildungskollegs Westmünsterland mit den Bildungsgängen Abendrealschule und Abendgymnasium durch die Städte Bocholt und Borken

Die Stadt Bocholt, vertreten durch den Bürgermeister

und

die Stadt Borken, vertreten durch den Bürgermeister

schließen aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW.S. 278) in der Fassung der Bekanntmachung in Verbindung mit den §§ 23, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621 /SGV NW 202) entsprechend den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt vom und des Rates der Stadt Borken vom folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bürger im südlichen Teil des Kreises Borken mit Bildungsangeboten haben sich die Stadt Bocholt und die Stadt Borken im Jahre 1991 zur Erweiterung der in Bocholt und Borken bestehenden Weiterbildungseinrichtungen Abendrealschule und Abendgymnasium entschlossen.

Nach der Novellierung des Schulverwaltungsgesetzes NRW im Jahre 2001 wurden beide Einrichtungen als Weiterbildungskolleg Westmünsterland mit den Abteilungen Abendrealschule und Abendgymnasium fortgeführt.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des seit dem 1.8.2006 geltenden Schulgesetzes NRW und der demographischen Entwicklung soll nach der formalen Schließung des Abendgymnasiums das Weiterbildungskolleg Westmünsterland mit den Bildungsgängen Abendrealschule und Abendgymnasium in Trägerschaft der Stadt Bocholt fortgeführt werden.

An den Standorten in Bocholt und Borken sollen dabei weiterhin jeweils beide Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs angeboten werden.

§ 1**Schulträgerschaft**

Die Stadt Bocholt ist alleinige Schulträgerin des Weiterbildungskollegs Westmünsterland. Sie vertritt das Weiterbildungskolleg uneingeschränkt nach außen.

§ 2**Innenverhältnis**

- (1) Entscheidungen, die das Weiterbildungskolleg insgesamt betreffen, können nur im Einvernehmen zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Borken zustande kommen.
- (2) Entscheidungen, die sich nur an einem der beiden Standorte des Weiterbildungskollegs auswirken, wie Fragen, die die Bereitstellung von Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die Planung des in der Anstellungsträgerschaft der jeweiligen Stadt befindlichen Personals betreffen, trifft jede der beteiligten Städte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben für ihren Bereich ohne vorherige Absprache.

§ 3**Kostenträgerschaft**

- (1) Die Stadt Bocholt und die Stadt Borken stellen die für den Betrieb und Geschäftsorganisation des Weiterbildungskollegs Westmünsterland erforderlichen Räumlichkeiten am jeweiligen Standort kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Die übrigen, entsprechend den Vorschriften des Schulgesetzes, durch den Betrieb und die Verwaltung des Weiterbildungskollegs Westmünsterland anfallenden Sachkosten einschließlich der Kosten für das nichtlehrende Personal, tragen die Städte Bocholt und Borken jeweils selbst, soweit sie sich auf den jeweiligen Standort beziehen.

§ 4**Bezeichnung**

- (1) Das Weiterbildungskolleg führt die Bezeichnung „Weiterbildungskolleg Westmünsterland“.
- (2) Hauptstandort des Weiterbildungskollegs Westmünsterland ist das Schulgebäude Stenerner Weg 4 in Bocholt. .
Nebenstandort ist das Gymnasium Remigianum in Borken, Josefstraße 6.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Städte Bocholt und Borken führen die Öffentlichkeitsarbeit für das Weiterbildungskolleg Westmünsterland im gegenseitigen Einvernehmen und regelmäßig unter Beteiligung der Schulleitung durch.
- (2) Das Weiterbildungskolleg Westmünsterland soll interessierten Bewerbern eine Studienberatung in Bocholt und Borken anbieten.

§ 6

Zuordnung der Klassen/Kurse

- (1) Soweit die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs Westmünsterland zwei- oder mehrzünftig geführt werden können, werden Kurse sowohl in Bocholt als auch in Borken angeboten und bis zum Studienende am jeweiligen Ort abgehalten.
- (2) Sollte die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur eine einzügige Führung der Bildungsgänge zulassen, werden die Anfangssemester wechselnd in Bocholt und Borken eingerichtet. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Anfangssemester soll der Unterricht während der Dauer des gesamten Studienganges dort angeboten werden, wo das Anfangssemester eingerichtet wurde.

Davon kann abgewichen werden, soweit die Städte Bocholt und Borken einvernehmlich unter Beteiligung der Schulleitung eine andere Regelung vorsehen.

- (3) Werden Kurse für Teilzeitstudierende nur an einem Standort angeboten, so sollen diese Kurse in der Stadt durchgeführt werden, aus deren Bereich die Mehrzahl der Teilnehmer stammt.

§ 7

Aufteilung der Zuschüsse

- (1) Die Stadt Bocholt und die Stadt Borken erheben keinen Schulkostenbeitrag.
- (2) Die der Stadt Bocholt als Trägerin des Weiterbildungskollegs Westmünsterland jährlich seitens des Landes zugewiesene Schulpauschale wird auf die Städte Bocholt und Borken nach der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem jeweiligen Ort aufgeteilt.
Der Stadt Bocholt werden insoweit auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Rhede, Isselburg und den an die Stadt Bocholt angrenzenden Kreisen und niederländischen Gemeinden zugerechnet; der Stadt Borken die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem übrigen Kreisgebiet und den an die Stadt Borken angrenzenden Kreisen und niederländischen Gemeinden.
- (3) Die nach dem jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetz NW erfolgenden Schlüsselzuweisungen werden auf die Städte Bocholt und Borken nach der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem jeweiligen Ort aufgeteilt.
Der Stadt Bocholt werden insoweit auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Rhede, Isselburg und den an die Stadt Bocholt angrenzenden Kreisen und niederländischen Gemeinden zugerechnet; der Stadt Borken die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem

übrigen Kreisgebiet und den an die Stadt Borken angrenzenden Kreisen und niederländischen Gemeinden.

- (4) Vorstehende Absätze geltend für sonstige Zuschüsse entsprechend.

§ 8

Lehrerpersonalangelegenheiten

- (1) Das Stimmrecht innerhalb der erweiterten Schulkonferenz für die Besetzung der Schulleitungsstellen übt die Stadt Bocholt aus.
- (2) Die Stadt Bocholt verpflichtet sich, die ihr als Schulträgerin zustehenden diesbezüglichen Befugnisse ausschließlich im Einvernehmen mit der Stadt Borken wahrzunehmen.
- (3) Unterrichtsverteilung, Stundenplan, Fächerplan und Lehrereinsatz sind Angelegenheiten des Weiterbildungskollegs Westmünsterland. Die Ausgestaltung dieser Angelegenheiten darf den Zielsetzungen dieser Vereinbarung, insbesondere dem Inhalt des § 7 nicht widersprechen. Die Schulleitung trägt hierfür die Sorge.

§ 9

Beginn des Schulbetriebs

Das Weiterbildungskolleg Westmünsterland nimmt mit den Bildungsgängen Abendrealschule und Abendgymnasium den Schulbetrieb in Bocholt und Borken zum 01. August 2008 auf. Das bisherige Abendgymnasium Borken-Bocholt wird mit Wirkung vom 31.07.2008 geschlossen.

§ 10

Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann sie mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Schuljahres schriftlich kündigen. Die Kündigung bezieht sich jedoch nur auf die Neueinrichtung von Klassen/Kursen. Bereits eingerichtete Klassen/Kurse werden unter den Bestimmungen dieser Vereinbarung fortgeführt.
- (2) Ausgleichsansprüche nach Ablauf dieser Vereinbarung stehen den Vertragsparteien nicht zu.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die für die Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderliche Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde holt die Stadt Bocholt als Schulträgerin ein.

- (3) Verlieren einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund geänderter gesetzlicher oder anderer zwingender Vorschriften ihre Gültigkeit, ist rechtzeitig Einvernehmen über eine Neuregelung im Geist dieser Vereinbarung zu erzielen. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die restlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.
- (4) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einvernehmen der Vertragsparteien anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet als Schiedsstelle die Obere Schulaufsichtsbehörde.

Bocholt, den

Borken, den

Für die Stadt Bocholt:

Für die Stadt Borken:

Peter Nebelo
Bürgermeister

Bernd Hagmayer
Erster Stadtrat

Rolf Lührmann
Bürgermeister

Johannes Pöpping
Städt. Oberverwaltungsrat